

- b) die anderen Ministerien unterstehenden Verlage auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den betreffenden Ministerien
- c) den der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstehenden Verlag
- d) die den gesellschaftlichen Organisationen unterstehenden Verlage
- e) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB Konzert- und Gastspieldirektionen.

§ 2

Der Minister für Kultur ist berechtigt, die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 entsprechend den zweigebundenen Besonderheiten in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu spezifizieren.

§ 3

(1) Abweichend vom § 145 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1966 sind auf Weisung des Ministers für Kultur bis zum 30. Juni 1968 gesonderte Richtlinien für

- a) den Bereich der HV Verlage und Buchhandel im Ministerium für Kultur für die unter § 1 Buchstaben a bis d genannten Verlage
- b) den Bereich der HV Film für die der HV Film unterstehenden VEB und für die unter § 1 Buchst. e genannten volkseigenen Lichtspielbetriebe (B)
- c) die dem Ministerium für Kultur direkt und der Hochschule für industrielle Formgestaltung unterstellten Betriebe und für die unter § 1 Buchst. e genannten VEB Konzert- und Gastspieldirektionen

zu erlassen.

(2) In den gemäß Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien ist festzulegen, um welche Verlage und Betriebe es sich im einzelnen handelt.

(3) In den Richtlinien sind Regelungen zur

— Spezifizierung der Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 entsprechend den zweigebundenen Belangen sowie über

— Ergänzungen und Abweichungen zu den Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966

zu treffen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1968

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig
Erster Stellvertreter des Leiters

Anordnung Nr. 3*
über den Verkauf von Waren über die Straße
vom 30. Januar 1968

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Verkauf über die Straße von Speisen und Getränken sowie Handelsware durch Gaststätten und andere öffentliche gastronomische Einrichtungen (nachstehend Gaststätten genannt) aller Eigentumsformen.

(2) Der Verkauf über die Straße bedarf keiner besonderen Genehmigung und ist nicht an die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen des Einzelhandels gebunden.

(3) Sollen Gaststätten vom Verkauf über die Straße ausgeschlossen werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des für diese Gaststätten zuständigen örtlichen Rates.

§ 2

(1) Die Gaststätten sind verpflichtet, Konditorei- und Feinbackwaren, Schlagsahne und Speiseeis jederzeit auch über die Straße zu verkaufen, wenn sie dieses Sortiment führen und über entsprechende Verkaufseinrichtungen (Kuchenbüfets) verfügen.

(2) Zum flaschenweisen Verkauf über die Straße von Spirituosen sowie Trauben-, Obst-, Beeren- und Kräuterweinen (einschließlich Schaumwein und Sekt), Bier und alkoholfreien Getränken sind sie in dem Umfange verpflichtet, wie dies vom Leiter des Gaststättenbetriebes in Abstimmung mit dem für die Gaststätte zuständigen örtlichen Rat festgelegt wurde (Pflichtsortiment).

§ 3

In den Gaststätten ist sichtbar für den Kunden ein Verzeichnis über die Waren anzubringen, bei denen sie zum Verkauf über die Straße verpflichtet sind.

§ 4

(1) Für den Verkauf über die Straße gelten die Einzelhandelsverkaufspreise bei

- a) Konditorei- und Feinbackwaren, Schlagsahne und Speiseeis sowie Handelsware
- b) Bier, Selters, Brause und Limonade in Flaschen, unabhängig davon, ob diese in das Pflichtsortiment einbezogen wurden, und
- c) Spirituosen, Trauben-, Obst-, Beeren- und Kräuterweinen (einschließlich Schaumwein und Sekt), wenn diese in das Pflichtsortiment einbezogen wurden.

(2) Für alle anderen Getränke und Speisen, die auf Wunsch des Kunden über die Straße verkauft werden, gelten die Gaststättenverkaufspreise der entsprechenden Preisstufe der Gaststätte.

§ 5

Rohstoffe, die zur Herstellung von Speisen und Getränken bestimmt sind, wie z. B. Butter, Eier, Zucker u. a., dürfen nicht über die Straße verkauft werden.

• Anordnung Nr. 2 vom 26. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 105 S. 854)